

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 100 - Bereich Koppenburgstraße
von der Waisenhausstraße bis Michelstraße -.

Das Plangebiet wird umgrenzt von der Waisenhausstraße,
der Michelstraße und einer Linie von ca. 20 m - 40 m
südlich der Koppenburgstraße.

Durch den Bebauungsplan werden die Straßenbegrenzungslinien der Koppenburgstraße zwischen der Waisenhausstraße und Michelstraße unter Berücksichtigung des derzeitigen Ausbaues festgesetzt. Dabei soll jedoch die verkehrsun günstige und unzweckmäßige Einmündung an der Michelstraße entfallen und durch einen Wendehammer mit einer Fußverbindung zur Michelstraße ersetzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 100 setzt lediglich Verkehrsflächen fest, da die Bauweise sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung durch den Bebauungsplan (Baugebietsplan) bereits festgesetzt sind.

Die Höhenlage der Koppenburgstraße bleibt unverändert. Die Entwässerung erfolgt durch einen neu zu verlegenden Straßenkanal in der Koppenburgstraße, für den ein neuer Höhenplan aufgestellt worden ist.

Die Kosten der Durchführung betragen ca. 128 000 DM.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem Bebauungsplan
- b) dem Höhenplan

Oberhausen, den 29. Dezember 1969

Harald ...
Beigeordneter  *...*
Vermessungsdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 29. Juni 1970 bis 29. Juli 1970 öffentlich ausgelegt.



Oberhausen, den 4. August 1970

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:

Obervermessungsdirektor

Gehört zur Vfg. v. 16.2.1971

Az. I A 2 - 125.4 (Oberhausen 100)

Landesbaubehörde Ruhr